



Sankt Augustin, 20.11.2025

Laufende Nummer: 27/2025

**Master-Prüfungsordnung 2026 für den Master-Studiengang (M.A.)  
Public Policy & Transformation: Klima-Sozial-Politik am Standort Sankt  
Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der Fassung vom 22.10.2025**

Herausgegeben von der  
Präsidentin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20  
53757 Sankt Augustin  
Tel: +49 2241 865-601  
Fax +49 2241 865-8601



## **Master-Prüfungsordnung 2026**

für den Master-Studiengang (M.A.)

### **Public Policy & Transformation: Klima-Sozial-Politik**

am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 22.10.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat der Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhalt

<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
§ 1    Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung .....	4
§ 2    Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad .....	4
§ 3    Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 4    Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache, Studienplan .....	5
§ 5    Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen .....	5
§ 6    Nachteilsausgleich.....	6
§ 7    Zusatzfächer .....	6
§ 8    Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	6
§ 9    Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge .....	7
§ 10    Kommunikation in elektronischer Form, Lehr- und Lernplattform.....	8
<b>Prüfungsorganisation .....</b>	<b>9</b>
§ 11    Studiengangsleitung, Prüfungsausschuss .....	9
§ 12    Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	10
<b>Modulprüfungen .....</b>	<b>11</b>
§ 13    Modulprüfungen .....	11
§ 13a    Zulässigkeit von ePrüfungen und weitere Spezifika.....	11
§ 14    Wiederholung von Modulprüfungen .....	12
§ 15a    Klausurarbeiten .....	12
§ 15b    Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren .....	12
§ 15c    Mündliche Prüfungen.....	13
§ 15d    Hausarbeit .....	13
§ 15e    Policy Paper .....	14
§ 15f    Referat.....	15
§ 15g    Präsentation, Posterpräsentation .....	15
§ 15h    Projektarbeit .....	16
§ 15i    Portfolioprüfung.....	16
§ 15j    Bonuspunktregelung für veranstaltungsbegleitende Studienleistungen .....	17
§ 16    Zulassung und Abmeldung bei Modulprüfungen, Durchführung von Modulprüfungen, Verlängerungen.....	18
<b>Master-Thesis .....</b>	<b>19</b>
§ 17    Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer .....	19
§ 18    Master-Modul und Zulassung zur Master-Thesis.....	19
§ 19    Beginn und Bearbeitung der Master-Thesis.....	20
§ 20    Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung.....	21

<b>Bewertung von Prüfungsleistungen .....</b>	<b>21</b>
§ 21 Benotung .....	21
§ 22 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) .....	22
§ 23 Ergebnis der Abschlussprüfung .....	22
§ 24 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement.....	23
<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>23</b>
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten .....	23
§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen .....	24
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	24
<b>Anlage 1 Studienverlaufsplan.....</b>	<b>25</b>
<b>Anlage 2 Erklärung zur Master-Thesis.....</b>	<b>26</b>

## Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung (MPO) regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW den Inhalt und Aufbau des Studiums, den Studienverlauf sowie die Prüfungsangelegenheiten einschließlich der Abschlussprüfungen im Masterstudiengang „Public Policy & Transformation: Klima-Sozial-Politik“ (Master of Arts) im Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium vermittelt nach einem ersten Hochschulabschluss einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HG zur Zulassung zu einem Promotionsstudium berechtigt.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme ihres Studienfaches zu analysieren, durch Auswahl und Anwendung geeigneter Methoden fundierte Lösungsvorschläge zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.

(3) Der Masterstudiengang „Public Policy & Transformation: Klima-Sozial-Politik“ qualifiziert die Studierenden in wesentlichen Kernbereichen der Public Policy mit dem Schwerpunkt Transformation im Kontext von Klimawandel und den daraus folgenden Herausforderungen für Sozialpolitik. Der Masterstudiengang zielt darauf ab, Entscheidungsträger an den Schnittstellen zwischen Politik, Forschung, Verwaltung, Unternehmen, NGOs und Zivilgesellschaft zu beraten. Dafür qualifiziert er die Studierenden, Entscheidungen unter komplexen Rahmenbedingungen zu treffen und diese effektiv zu kommunizieren. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

### § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Der Hochschulabschluss muss in einem Studiengang
  - der Politikwissenschaft,
  - der Soziologie
  - der Ökonomik,
  - der Rechtswissenschaft,
  - der Verwaltungswissenschaft,
  - der Gesundheitswissenschaften,
  - der Psychologie,
  - der Philosophie oder
  - einem interdisziplinären Studiengang wie dem Bachelor-Studiengang Nachhaltige Sozialpolitik oder einem ähnlichen Studiengang aus dem Bereich Sozialwissenschaft erworben sein.

Inhalte des Bachelorstudiums müssen insgesamt mindestens 20 ECTS aus einem oder mehreren der Themenbereiche Politik, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Kommunikation sowie 10 ECTS aus dem Bereich der empirischen Methoden umfassen.

- b. In dem Erststudium müssen mindestens 210 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben sein.

c. Die Note des ersten Hochschulabschlusses muss mindestens 2,5 betragen.

(2) Bewerber/innen, die auf Grund ihres abgeschlossenen Bachelorstudiengangs nicht über die notwendigen 210 Credit Points (7 Semester), sondern über 180 Credit Points (6 Semester) verfügen, können die fehlenden 30 Credit Points durch eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 5 Monaten Vollzeit oder entsprechendes Vollzeitäquivalent nachholen oder ersetzen. Voraussetzung ist der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 5 Monaten Vollzeitäquivalent nach Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Die Tätigkeit muss in eine dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses adäquate Tätigkeit (auch unbezahlte Praktika und/oder Freiwilligenarbeit) in einem Bereich der Sozial-, Umwelt- oder Kommunalpolitik einzuordnen sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

(3) Die Bewerbung für den Studiengang erfolgt online an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über das Vorliegen der erheblichen inhaltlichen Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienbewerber/innen, die keinen deutschsprachigen Schul- oder deutschsprachigen Studienabschluss haben, müssen die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung (DSH 2) oder Äquivalenten gemäß § 2 Abschnitt 2 der aktuellen Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für Studienbewerber/innen mit ausländischen Bildungsnachweisen an der H-BRS nachweisen.

(5) Zudem sind Englischkenntnisse auf Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache, Studienplan**

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Master-Thesis eine Regelstudienzeit von drei Semester. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten bzw. Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden angeben. Die Studienleistungen eines Semesters werden mit 30 CP bewertet, das Masterstudium umfasst insgesamt 90 CP. Die Credit Points werden durch den Nachweis der zum Modul gehörenden Studienleistungen erlangt, d. h. durch das Bestehen der Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen.

(2) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch, wobei der deutsche Sprachanteil überwiegt. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltung wird die Lehrsprache angegeben. Für Literatur zur Lehrveranstaltung sind grundsätzlich beide Lehrsprachen möglich.

(3) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dieser besteht entweder aus einer Vollzeit- oder einer Teilzeit-Variante. In begründeten Fällen (z. B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) wird der oder dem Studierenden auf ihre/seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt.

#### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen laut Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) und der Master-Thesis.

(2) Die Modulprüfungen finden in der Regel jeweils bis zu dem Zeitpunkt statt, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehreinheit im Studium abgeschlossen wird. Der Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Modulprüfungen inklusive Master-Thesis bis zum Ende des dritten Studiensemesters oder bei Wahrnehmung der Teilzeit-Variante bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen bzw. erbringen können. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die abzulegenden Modulprüfungen sind im Studienverlaufsplan aufgeführt (siehe Anlage 1). Die Prüfungsformen sind in den §§ 15a bis 15i geregelt. Eine Modulprüfung wird mindestens einmal pro Semester angeboten.

(4) Modulprüfungen sind als Prüfungsleistungen benotet oder als Studienleistungen unbenotet. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt, den Kompetenzen und den Lernergebnissen der jeweiligen Lehrveranstaltung, die aufgrund der Modulbeschreibung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.

## **§ 6 Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre/seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass im Sinne eines Nachteilsausgleichs eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

(2) Ist bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(3) Unter die Regelungen des Abs. 1 fallen auch Studierende, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte weitere schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können. Insbesondere sind dabei die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind grundsätzlich mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zu stellen, für den ein Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll. Der Antrag ist unter Beifügung von Nachweisen gemäß Abs. 1 beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es wird empfohlen, vor der Antragsstellung ein Beratungsgespräch mit der Schwerbehindertenvertreterin oder dem Schwerbehindertenvertreter der Hochschule, bzw. im Falle des Abs. 3 mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Gleichstellungsstelle der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

(5) Für Schwangere oder stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. Der Rücktritt aus einem rechtswirksam begründeten und laufenden Prüfungsrechtsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegen den allgemeinen Anforderungen.

## **§ 7 Zusatzfächer**

(1) Zusätzlich zu den lt. Studienverlaufsplan vorgeschriebenen Fächern können Studierende weitere Kurse belegen und Prüfungen ablegen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse solcher Prüfungen werden in den Notenspiegel aufgenommen, jedoch weder bei der Festsetzung der Gesamtnote noch bei der Addition der Leistungspunkte berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die oder der Studierende aus dem Katalog der Module des Wahlfachbereichs mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Es gelten dann die zuerst bestandenen Prüfungen als die gemäß Studienverlaufsplan vorgeschriebenen Prüfungen. Maßgebend ist hierbei das Datum, an dem die betreffende Prüfung stattgefunden hat. Soll von dieser Zuordnung abgewichen werden, so ist dies bereits bei der Anmeldung zu der betreffenden Modulprüfung von der oder dem Studierenden verbindlich anzugeben.

## **§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang bzw. einem studiengangsübergreifenden Lehrangebot der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Master-Thesis kann nicht durch anerkannte Prüfungsleistungen ersetzt werden. Insgesamt können maximal 45 ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Im Falle einer Wiedereinschreibung in denselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels erfolgt die Anerkennung der bisher erworbenen Prüfungsleistungen und Fachsemester, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt.

(3) Für den Fall, dass Studierende parallel in einem weiteren Master-Studiengang eingeschrieben sind, in welchem identische Module angeboten und mit identischen Prüfungen abgeschlossen werden, werden die Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche in beiden Studiengängen zugleich berücksichtigt. Eine Antragstellung nach § 8 Abs. 1 und nach § 63a HG entfällt jeweils.

(4) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung. Es endet mit der Bestandskraft der letzten Prüfungsentscheidung. Sollen nach dem Beginn des Prüfungsverfahrens an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen als diese Prüfungsleistung angerechnet werden, müssen diese externen Prüfungsversuche in gleicher Weise wie interne Versuche beim Prüfungsausschuss angemeldet und zugelassen werden. Bei Fristen zur An- und Abmeldung zu externen Prüfungsversuchen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden von den für interne Prüfungsversuche geltenden Regeln abweichen. Mit der Zulassung zu einem externen Versuch stellt der Prüfungsausschuss auch die fachliche Anerkennbarkeit gemäß Abs. 1 fest.

(5) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüferinnen und Prüfer.

(6) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Entsprechende Anträge an den Prüfungsausschuss bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Unterlagen von ausländischen Hochschulen, an denen Deutsch nicht die Amtssprache ist, müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(7) Entscheidungen über Anträge im Sinne der Absätze 1 bis 4 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Abs. 6 getroffen.

(8) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 bis 4 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(9) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(10) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang bis zu 50% der für den jeweiligen Masterstudiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungs- und Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

(1) Eine Prüfungs- bzw. Studienleistung wird ungeachtet der inhaltlichen Bearbeitung als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die studierende Person zu einem Prüfungstermin, für den sie angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung

zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung / Bearbeitungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Master-Thesis nicht fristgemäß einreicht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe, im Verzögerungsfalle auch die Gründe für die Verzögerung, sind dem Prüfungsausschuss bzw. im Krankheitsfall dem Prüfungsservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis (die Glaubhaftmachung) der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, welche bei krankheitsbedingter Verzögerung des Prüfungsrücktritts auch die Gründe für die Verzögerung attestieren muss. Dies gilt insbesondere, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des (ggf. auch virtuellen) Prüfungsraumes erfolgt. Erkennt der Prüfungsausschuss bzw. der Prüfungsservice die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann zum nächsten Termin erneut beantragt werden.

(3) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine beim Prüfungsservice einzureichende ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hinreichend, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Ein Nachweis über eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen.

(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

(5) Eine Täuschung im Sinne von Abs. 4 liegt bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit bzw. im Falle einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil an der Arbeit, nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat). Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind z. B. auch Mobiltelefone, sog. „Smartwatches“ oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraumes, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(6) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind von den Studierenden unverzüglich gegenüber dem/der betreffenden Prüfer/in und dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für den ersten Prüfungstermin des Wintersemesters bis zum 31. März des Jahres, in dem das Wintersemester endet und für dessen zweiten Prüfungstermin bis zum 31. Mai desselben Jahres,
- für den ersten Prüfungstermin des Sommersemesters bis zum 30. September desselben Jahres und für dessen zweiten Prüfungstermin bis zum 30. November desselben Jahres unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden.

Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen (Ausschlussfrist).

## § 10 Kommunikation in elektronischer Form, Lehr- und Lernplattform

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, das ihnen unter ihrer von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse zugängliche Postfach regelmäßig und in angemessenen Abständen abzurufen. Der Fachbereich behält sich vor, neben dem postalischen Weg diese E-Mail-Adresse für alle das Studium

betreffende Informationen zu verwenden.

(2) Innerhalb des hochschulinternen Informationssystems stellt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zahlreiche Informationen und Funktionen zur Verfügung, wie z. B. die Anmeldung zu Veranstaltungen und zur Abschlussarbeit. Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort in angemessenen Abständen zu informieren.

(3) Soweit die Lehrenden mit der fachbereichsweiten elektronischen Lehr- und Lernplattform arbeiten, können dort wichtige Informationen für das jeweilige Modul hinterlegt werden. Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort regelmäßig und in angemessenen Abständen zu informieren.

(4) Die Konsequenzen eines Nichtbefolgens der Abs. 1 bis 3, wie z. B. Fristversäumnisse, Nachteile bei der Kursbelegung o. ä., sind von den Studierenden zu tragen.

## Prüfungsorganisation

### § 11 Studiengangsleitung, Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsorganisation ist gemäß § 27 Abs. 1 HG die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.

(2) Dem Masterstudiengang steht mindestens eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs als Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter als erster Ansprechpartner in allen Fragen der Studienorganisation vor. Die Dekanin oder der Dekan bestellt die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter mit deren bzw. dessen Einverständnis.

(3) Für die übrigen durch diese Master-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben hat der Fachbereich einen Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. drei Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiter/innen,
3. einem Mitglied der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung,
4. einem studentischen Mitglied.

Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder werden durch vom Fachbereichsrat gewählte Personen der jeweiligen Gruppe ersetzt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Vorgaben können Sitzungen des Prüfungsausschusses grundsätzlich in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse dürfen in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Master-Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Entscheidung über

1. die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen und die Zulassung zur Master-Thesis,
2. die Anerkennung von Attesten,
3. die erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen bzw. Gleichwertigkeit von Leistungen,
4. die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen,
5. die Bestellung und Abbestellung von Prüfern/innen,
6. die Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung des Prüflings oder anderer schutzwürdiger Belange (§ 6),

7. die Bewilligung des Rücktrittes von einer Prüfung (z. B. durch Anerkennung einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen einer Prüfungsunfähigkeit) oder Berücksichtigung eines Versäumnisses sowie die sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests und die Bewilligung der Verlängerung von Bearbeitungszeiten

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Professorenschaft (oder Vertretung) und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied (oder Vertretung) anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teil. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes auch außerhalb regulärer Sitzungen im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder des Prüfungsausschusses hierüber Einvernehmen erzielen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschließlich der Stellvertretung), die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

(10) An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

## **§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen sowie die Beisitzer/innen. Prüfer/in ist in der Regel die oder der Lehrende des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, auf den sich die Prüfung bezieht. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzer/in).

(4) Prüfungs- und Studienleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/innen im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mindestens zwei Prüfer/innen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

## Modulprüfungen

### § 13 Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Modulprüfungen können in begründeten Fällen aus voneinander unabhängigen Teilprüfungen zusammengesetzt sein. Zum Bestehen einer Modulprüfung müssen alle Teilprüfungen bestanden sein. Die Gesamtnote einer aus Teilprüfungen bestehenden Modulprüfung ist der arithmetische Mittelwert, gebildet aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(3) Die abzulegenden Modulprüfungen sowie die modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sind im Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) aufgeführt. Die Prüfungssprache entspricht in der Regel der Lehrsprache der Veranstaltung bzw. des Moduls. Abweichend hiervon kann der Prüfer Deutsch oder Englisch wahlweise als Prüfungssprachen zulassen, wobei die/der Studierende sich dann mit Beginn der Prüfung für eine Prüfungssprache entscheiden muss.

(4) Die Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen in einem Modul ist nicht Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfungs- bzw. Studienleistung in diesem Modul. Dies gilt nicht zwingend, wenn es sich bei den Lehrveranstaltungen um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung, ein Seminar oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung handelt und in den Modulbeschreibungen eine Anwesenheitspflicht für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehen ist. Die Anwesenheitspflicht darf in den aufgeführten Lehrveranstaltungsformen nur dann Anwendung finden, wenn sie für die Sicherstellung des Kompetenzerwerbs notwendig und entsprechend im Modulhandbuch begründet ist. Eine Abwesenheit von unter einem Drittel der Gesamtdauer der Lehrveranstaltung ist in jedem Fall unschädlich.

(5) Modulprüfungen sind benotete Prüfungsleistungen und/oder unbenotete Studienleistungen, vergl. § 21.

(6) Im Rahmen einer Modulprüfung sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- Klausurarbeit
- Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- Mündliche Prüfung
- Hausarbeit
- Policy Paper
- Referat
- Präsentation, Posterpräsentation
- Projektarbeit
- Portfolioprüfung

Die für ein Modul jeweils vorgesehenen Prüfungsformen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### § 13a Zulässigkeit von ePrüfungen und weitere Spezifika

(1) Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen.

(2) Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

(3) Vor der erstmaligen Durchführung eines elektronischen Prüfungsverfahrens im Studienverlauf findet eine allgemeine Einweisung statt.

(4) Den Kandidaten/innen ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(5) Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung daneben weiter.

#### **§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so darf nur die nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

(2) Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, eines Policy Papers, Referats, einer Präsentation, Posterpräsentation oder Projektarbeit muss jeweils eine inhaltlich neue Aufgabenstellung bearbeitet werden. Gleiches gilt für vergleichbare Prüfungselemente einer Portfolioprüfung.

(3) Im Falle eines oder zweier Fehlversuche in einem Modul des Wahlfachbereichs kann das Wahlfachmodul ohne Anrechnung der Fehlversuche gewechselt werden.

(4) Hat die oder der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden (dritter Versuch) oder wurde die Master-Thesis endgültig (zweiter Versuch) mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

(5) Hat ein/e Studierende eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann er/sie auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit einem/r Prüfer/in vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

#### **§ 15a Klausurarbeiten**

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.

(2) Eine Klausurarbeit dauert zwischen 60 und 120 Minuten.

(3) Die Prüfenden entscheiden darüber, welche Hilfsmittel bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben – eine Bekanntgabe in elektronischer Form ist ausreichend.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt und bewertet werden. In der Prüfungsaufgabe ist in diesen Fällen auszuweisen, mit welcher Gewichtung die jeweiligen Anteile in die Gesamtbewertung eingehen

(5) Wird die Prüfungsaufgabe gemäß Abs. 4 durch mehrere Prüfende gestellt, so legen diese gleichzeitig mit der Aufgabenstellung und unter Beachtung der Gewichtung gemäß Abs. 4 gemeinsam ein Punkteschema fest, das mindestens die Zuordnung der Punkte zu den jeweiligen Anteilen der Prüfungsaufgabe und die Zuordnung der Klausurnote zur erreichten Gesamtpunktzahl enthält.

(6) Im Falle der Abs. 4 und 5 bewerten die beteiligten Prüfenden jeweils nur die von ihnen gestellten Klausurteile. Die Addition der erreichten Teilpunkte bildet anschließend die Basis für die Ermittlung der Klausurnote bzw. die Entscheidung darüber, ob die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden zu bewerten ist. Die Bewertung einer Klausur auf der Basis von gewichteten Teilnoten ist nicht zulässig.

#### **§ 15b Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren**

(1) Schriftliche Klausurarbeiten können vollständig oder teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabensteller/innen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines/einer Studierenden auswirken. Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

- (2) Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn der/die Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht.
- (3) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

### **§ 15c Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie im Fachgespräch Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und einer Lösung zuführen kann. Die mündliche Prüfung kann auch durch die Studierenden vorbereitete Elemente beinhalten.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten zwischen 10 und 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden stets von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Vor der Festsetzung der Note oder der Bewertung als bestanden oder nicht bestanden sind alle Prüfenden bzw. die oder der Beisitzende zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungstages, bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, sofern die zu prüfenden Studierenden einverstanden sind. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 15d Hausarbeit**

(1) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis und dient der Feststellung, ob die oder der Studierende Inhalte, Theorien, Modelle und/oder Methoden des Prüfungsfachs in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und insbesondere die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig auf eine wissenschaftliche Fragestellung anwenden kann.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Hausarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet. Das Nähere zu Umfang und Aufbau ergibt sich aus den vom Fachbereich herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Eine Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Eine Gruppenarbeit kann auch dann zugelassen werden, wenn auf Antrag aller die Gruppe bildenden Studierenden von einer Einzelbewertung abgesehen werden soll. Die Gruppengröße sollte drei Studierenden nicht überschreiten.

(4) Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters festgelegt – eine Bekanntgabe in elektronischer Form ist ausreichend. Im Falle einer Modulprüfung steht die Prüfungsanmeldung unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 16 eine Zulassung zu der Prüfung erteilt werden kann.

(5) Eine Hausarbeit kann nach Maßgabe der Prüferin und des Prüfers durch eine mündliche Erörterung ergänzt werden. Die Erörterung dient der Überprüfung, ob die oder der Studierende den Gegenstand ihrer oder seiner schriftlichen Arbeit in fachlich angemessener Form darstellen kann, bzw. der Überprüfung der eigenständigen Bearbeitung.

(6) Die mündliche Erörterung nach Abs. 5 kann entweder obligatorisch (für alle Prüflinge) oder fakultativ (im Einzelfall) vorgesehen werden. Letzteres greift dann, wenn der Verdacht eines Plagiats/Täuschungsversuchs

nach Bewertung der Hausarbeit besteht.

(7) Eine mündliche Erörterung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten zwischen 10 und 20 Minuten. Die mündliche Erörterung wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer durchgeführt.

(8) Eine Hausarbeit mit Erörterung wird zusammenfassend durch eine Note als insgesamt bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wird eine Hausarbeit mit obligatorischer Erörterung nicht bestanden, so ist im Rahmen der möglichen Prüfungsversuche grundsätzlich die gesamte Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) zu wiederholen.

(9) Die Hausarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist in digitaler Version in allgemein lesbaren Dateiformaten auf der dafür vorgesehenen Lernplattform einzureichen.

(10) Mit der Abgabe der Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit (falls nicht auf Antrag darauf verzichtet wurde) – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als „nicht bestanden“.

### **§ 15e Policy Paper**

(1) In einem Policy Paper wird eine eingegrenzte Fragestellung unter Heranziehung der „einschlägigen“ wissenschaftlichen Fachliteratur sowie der Publikationen politischer Fachkreise erörtert und zu einer eigenen Position geführt, die einem politiknahen Publikum gegenüber verteidigt werden kann. Das Nähere zu Umfang und Aufbau ergibt sich aus den vom Fachbereich herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Prüfungsaufgabe eines Policy Papers wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet.

(3) Ein Policy Paper kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Eine Gruppenarbeit kann auch dann zugelassen werden, wenn auf Antrag aller die Gruppe bildenden Studierenden von einer Einzelbewertung abgesehen werden soll. Die Gruppengröße sollte drei Studierenden nicht überschreiten.

(4) Bearbeitungszeit und Umfang werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters festgelegt – eine Bekanntgabe in elektronischer Form ist ausreichend. Im Falle einer Modulprüfung steht die Prüfungsanmeldung unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 16 eine Zulassung zu der Prüfung erteilt werden kann

(5) Ein Policy Paper kann nach Maßgabe der Prüferin und des Prüfers durch eine mündliche Erörterung ergänzt werden. Die Erörterung dient der Überprüfung, ob die oder der Studierende den Gegenstand ihrer oder seiner schriftlichen Arbeit in fachlich angemessener Form darstellen kann, bzw. der Überprüfung der eigenständigen Bearbeitung.

(6) Die mündliche Erörterung nach Abs. 5 kann entweder obligatorisch (für alle Prüflinge) oder fakultativ (im Einzelfall) vorgesehen werden. Letzteres greift dann, wenn der Verdacht eines Plagiats/Täuschungsversuchs nach Bewertung des Policy Papers besteht.

(7) Eine mündliche Erörterung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten zwischen 10 und 20 Minuten. Die mündliche Erörterung wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer durchgeführt.

(8) Ein Policy Paper mit Erörterung wird zusammenfassend durch eine Note als insgesamt bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wird ein Policy Paper mit obligatorischer Erörterung nicht bestanden, so ist im Rahmen der möglichen Prüfungsversuche grundsätzlich die gesamte Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) zu wiederholen.

(9) Das Policy Paper ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist in digitaler Version in allgemein lesbaren Dateiformaten auf der dafür vorgesehenen Lernplattform einzureichen.

(10) Mit der Abgabe des Policy Papers haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit

– bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit (falls nicht auf Antrag darauf verzichtet wurde) – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als „nicht bestanden“.

### § 15f Referat

(1) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung über ein Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag. Das Referat umfasst in der Regel auch die Beantwortung von fachlichen Fragen zum Vortrag.

(2) Die Prüfungsaufgabe eines Referats wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet.

(3) Ein Referat kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Folien oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Eine Gruppenarbeit kann auch dann zugelassen werden, wenn auf Antrag aller die Gruppe bildenden Studierenden von einer Einzelbewertung abgesehen werden soll.

(4) Als Richtgröße für den zeitlichen Umfang des Vortrags gelten 10 bis 20 Minuten je Prüfling und für die schriftliche Ausarbeitung 5 Seiten. Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung des Referats legen die Prüfenden im Rahmen der Maßgabe des Abs. 1 rechtzeitig fest und geben dies den Studierenden innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen bekannt – eine Bekanntgabe in elektronischer Form ist ausreichend. Im Falle einer Modulprüfung steht die Prüfungsanmeldung unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 16 eine Zulassung zu der Prüfung erteilt werden kann.

(5) Zu jedem Vortrag ist die zugehörige Dokumentation einschließlich Angabe der verwendeten Quellen, z. B. in Form eines Foliensatzes oder Handouts digital einzureichen. Die Abgabefrist sowie die Modalitäten der Abgabe der schriftlichen Unterlagen, inkl. der schriftlichen Ausarbeitung, werden bei der Ausgabe des zu präsentierenden Themas gemäß Abs. 4 bekanntgegeben. Mit der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ggf. ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(6) Ein Referat wird zusammenfassend durch eine Note als insgesamt bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wird ein Referat nicht bestanden, so ist im Rahmen der möglichen Prüfungsversuche grundsätzlich die gesamte Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) zu wiederholen.

### § 15g Präsentation, Posterpräsentation

(1) Eine Präsentation ist eine selbstständig bearbeitete mediengestützte Vorstellung eines theoretischen oder praktischen Arbeitsergebnisses vor einem Auditorium. Sie umfasst in der Regel auch die Beantwortung von Fragen zum Inhalt der Präsentation. Im Rahmen einer Präsentation können in angemessenem Umfang auch schriftliche Handreichungen (Handouts) gefordert werden, wenn dadurch der Charakter der Präsentation nicht verlorengeht.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Präsentation wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet.

(3) Eine Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Folien oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Eine Gruppenarbeit kann auch dann zugelassen werden, wenn auf Antrag aller die Gruppe bildenden Studierenden von einer Einzelbewertung abgesehen werden soll.

(4) Als Richtgröße für den zeitlichen Umfang einer Präsentation gelten 10 bis 20 Minuten je Prüfling. Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Präsentation legen die Prüfenden im Rahmen der Maßgabe des Abs. 1 rechtzeitig fest und geben dies den Studierenden innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen

bekannt – eine Bekanntgabe in elektronischer Form ist ausreichend. Im Falle einer Modulprüfung steht die Prüfungsanmeldung unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 16 eine Zulassung zu der Prüfung erteilt werden kann.

(5) In geeigneten Fällen kann eine Präsentation in Form einer Posterpräsentation zugelassen werden. Die Abs. 1 bis 4 gelten hierfür entsprechend.

(6) Zu jeder Präsentation oder Posterpräsentation ist der Prüferin oder dem Prüfer die zugehörige Dokumentation einschließlich Angabe der verwendeten Methoden und Quellen, z. B. in Form eines Foliensatzes, auszuhändigen – Datenträger und Format bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Die Abgabefrist sowie die Modalitäten der Abgabe werden bei der Ausgabe des zu präsentierenden Themas gemäß Abs. 4 bekanntgegeben. Mit der Abgabe der Dokumentation haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ggf. ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(7) Eine Präsentation oder Posterpräsentation wird zusammenfassend durch eine Note als insgesamt bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wird eine Präsentation oder Posterpräsentation nicht bestanden, so ist im Rahmen der möglichen Prüfungsversuche grundsätzlich die gesamte Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) zu wiederholen.

### **§ 15h Projektarbeit**

(1) Eine Projektarbeit dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet entsprechend ihrem/seinem Ausbildungsstand sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu dokumentieren.

(2) Eine Projektarbeit wird in der Regel im Rahmen eines übergeordneten Projektes in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss den Vorgaben des Abs. 1 genügen und aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Eine Gruppenarbeit kann auch dann zugelassen werden, wenn auf Antrag aller die Gruppe bildenden Studierenden von einer Einzelbewertung abgesehen werden soll.

(3) Die Projektarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, die oder der die Projektarbeit gleichzeitig auch betreut haben soll. Die für die Bewertung maßgeblichen Aspekte der Projektarbeit sowie die Anforderungen an eine evtl. zu erstellende Projektdokumentation sind in der Modulbeschreibung auszuweisen.

### **§ 15i Portfolioprüfung**

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine übergeordnete Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Prüfungs- und Studienleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Dadurch ermöglicht sie einerseits eine individuelle Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits eine zeitnahe Überprüfung des Erreichens der angestrebten Kompetenzziele.

(2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren, voneinander unabhängigen Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen, die sich jeweils einer der folgenden drei Kategorien zuordnen lassen:

- Veranstaltungsbegleitende Leistungen (V): Die Prüfungselemente werden begleitend zur Lehrveranstaltung erarbeitet. Beispiele hierfür sind Hausaufgabe, Vortrag, Diskussionsbeitrag oder -moderation, Blog-/Social Media Beitrag, Podcast, Video, Bericht, protokolierte praktische Arbeit, Poster, etc.
- Test (T): Die Prüfungselemente werden an einzelnen Terminen, unter Aufsicht und mit fester Vorgabe der Bearbeitungszeit absolviert. Beispiele hierfür sind schriftliche und/oder mündliche Tests. Pro Tag darf maximal ein Prüfungselement der Kategorie (T) durchgeführt werden.

- Lernfortschrittskontrolle (L): Diese Prüfungselemente prüfen begleitend zur Lehrveranstaltung den Lernfortschritt im Sinne einer Lernprozessevaluation. Beispiele hierfür sind Lerntagebücher, aktive Beteiligung in und/oder Gestaltung von Lehrveranstaltungen etc.

Die Bezeichnung der Prüfungselemente wird von den Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und soll die Art der Prüfung widerspiegeln.

(3) Die Prüfungselemente gemäß Abs. 2 dürfen hinsichtlich ihres inhaltlichen und zeitlichen Umfangs – je nach Charakter des Prüfungselements – den einer Klausur (§ 15a) bzw. den einer mündlichen Prüfung (§ 15c) weder erreichen noch überschreiten. Innerhalb einer Portfolioprüfung dürfen maximal drei Prüfungselemente aus der Kategorie (T) stammen.

(4) Die Bewertung einer Portfolioprüfung erfolgt auf der Basis von Portfoliopunkten, die die Prüferinnen und Prüfer den einzelnen Prüfungselementen zuordnen. Ein Prüfungselement muss dabei unabhängig von den übrigen absolviert werden können, und in jedem Prüfungselement muss unabhängig von den zuvor erbrachten Prüfungselementen die dafür maximal vorgesehene Anzahl an Portfoliopunkten erreichbar sein.

(5) Die Prüfungsmodalitäten (Termine, Räume etc.) geben die Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Abnahme des jeweiligen Prüfungselements bekannt.

(6) Die Studierenden melden sich vor der Teilnahme am ersten Prüfungselement verbindlich zu einer Portfolioprüfung an. Erst nach erfolgter Prüfungsanmeldung ist eine Teilnahme an den zugeordneten Prüfungselementen möglich. Im Falle einer Modulprüfung steht die Prüfungsanmeldung unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 16 eine Zulassung zu der Prüfung erteilt werden kann.

(7) Verpasste oder nicht fristgerecht eingereichte Prüfungselemente werden mit null Portfoliopunkten bewertet. Haben die Prüferinnen und Prüfer das betreffende Prüfungselement so konzipiert, dass verpasste oder nicht fristgerecht eingereichte Prüfungselemente im gleichen Prüfungszeitraum nachgeholt oder durch andere Prüfungselemente ersetzt werden können, so sind die Voraussetzungen für das Gewähren dieser Option zusammen mit den Prüfungsmodalitäten bekannt zu geben.

(8) Die Regelungen des § 9 Abs. 2 bis 5, finden grundsätzlich Anwendung auf die gesamte Portfolioprüfung. Ein Rücktritt von einzelnen Prüfungselementen aus triftigem Grund ist somit mit Ausnahme der Regelungen des Abs. 7, Satz 2 nicht möglich. Werden triftige Gründe für ein oder mehrere Prüfungselemente beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und werden diese anerkannt, so gilt die gesamte Portfolioprüfung als nicht unternommen. Gleichzeitig verlieren damit alle bereits absolvierten Prüfungselemente des Moduls ihre Gültigkeit; ein Übertrag von Portfoliopunkten auf Folgesemester ist nicht möglich.

### **§ 15j Bonuspunktregelung für veranstaltungsbegleitende Studienleistungen**

(1) Die Prüferinnen und Prüfer können festlegen, dass ein Teil der insgesamt für eine Prüfung zu erzielenden Bewertungspunkte durch freiwillige veranstaltungsbegleitende Studienleistungen erlangt werden kann. Der Anteil der durch solche freiwilligen veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen erzielbaren Bewertungspunkte darf ein Drittel der maximalen Bewertungspunkte der jeweiligen Prüfung nicht übersteigen.

(2) Die abschließende Prüfung muss unabhängig von den veranstaltungsbegleitenden freiwilligen Studienleistungen ein Erzielen der maximalen Bewertungspunkte ermöglichen.

(3) Sofern die abschließende Prüfung für sich betrachtet bestanden ist, werden die dabei erzielten Bewertungspunkte und die in den jeweiligen veranstaltungsbegleitenden freiwilligen Studienleistungen erzielten Bonuspunkte addiert. Übersteigt das Gesamtergebnis die insgesamt für die jeweilige Prüfung erzielbaren maximalen Bewertungspunkte, so wird nur diese maximale Bewertungspunktzahl für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen.

(4) Die Bonuspunkte aus den veranstaltungsbegleitenden freiwilligen Studienleistungen sind mit Ausnahme von Abs. 6 nur in dem Prüfungszeitraum des Semesters anrechenbar, in dem die veranstaltungsbegleitenden freiwilligen Studienleistungen erbracht wurden. Ein teilweiser oder vollständiger Übertrag auf Folgesemester ist nicht möglich.

(5) Ob, und wenn ja, unter welchen Bedingungen versäumte veranstaltungsbegleitende freiwillige Studienleistungen nachgeholt werden können, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer. Ein Anspruch auf ein erneutes Angebot zum Erbringen der jeweiligen Studienleistung besteht nicht.

(6) Werden gemäß § 9 Abs. 2 triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt von der abschließenden Prüfung geltend gemacht und werden diese vom Prüfungsausschuss anerkannt, so können die in einem Semester insgesamt erworbenen Bewertungspunkte auf Antrag einmalig auf das Folgesemester übertragen werden. Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur betreffenden Prüfung schriftlich an die Prüferin oder den Prüfer zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der reguläre Prüfungstermin aus triftigen Gründen nicht wahrgenommen werden konnte.

(7) Form, Umfang und ggf. die Bedingungen für das Nachholen versäumter veranstaltungsbegleitender freiwilliger Studienleistungen gemäß Abs. 5 legen die Prüferinnen und Prüfer zu Beginn eines Semesters verbindlich fest und geben dies den Studierenden rechtzeitig bekannt; eine Bekanntgabe in elektronischer Form ist ausreichend.

## **§ 16 Zulassung und Abmeldung bei Modulprüfungen, Durchführung von Modulprüfungen, Verlängerungen**

(1) Die Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraums statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters in elektronischer Form bekannt gegeben wird. Ausgenommen hiervon sind die Masterprojekte sowie die Prüfungs- und Studienleistungen, die aufgrund der dafür vorgesehenen Prüfungsform teilweise oder vollständig begleitend zur Lehrveranstaltung absolviert werden, wie beispielsweise Haus- oder Projektarbeiten sowie Portfolioprüfungen. Die Zuordnung zum jeweiligen Prüfungszeitraum erfolgt hierbei ausschließlich aus formalen Gründen.

(2) Modulprüfungen werden mindestens einmal pro Semester angeboten. Ausgenommen hiervon sind solche Prüfungen, bei denen aufgrund der Prüfungsform Prüfungselemente teilweise oder vollständig begleitend zur Lehrveranstaltung erbracht werden.

(3) Zu einer Modulprüfung bzw. Teilprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als Studierende/r eingeschrieben oder als Zweithörer/in zugelassen ist.

(4) Modulspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind darüber hinaus möglich und dem jeweiligen Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) und/oder dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu Prüfungen darf versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen den Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang endgültig verloren hat. Die Zulassung wird versagt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Prüfung oder eine entsprechende Master-Prüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(7) Einzelheiten zur Prüfung, wie

- Prüfungsart und Sprache (soweit sich diese nicht aus dem Studienplan ergeben),
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel bei Klausuren und mündlichen Prüfungen, bzw.
- Bearbeitungsdauer und -zeitraum bei Hausarbeiten, Policy Papern oder Projektarbeiten sowie das
- Ende der Anmeldefrist

legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens zehn Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt.

(8) Abweichend hiervon erfolgt die Ausgabe der Master-Thesis gemäß der Regelungen des § 19 (1).

(9) Die Studierenden müssen sich für die Modulprüfungen selbstständig anmelden. Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. In Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig. Die oder der Studierende ist verpflichtet,

sich rechtzeitig vor Antritt der Prüfung durch Einsicht in das hochschulseitige Informationssystem zu vergewissern, dass für die angemeldeten Prüfungen eine Zulassung erteilt wurde.

(10) Die Studierenden können sich bis spätestens eine Woche vor Prüfungstermin elektronisch und nur in Ausnahmefällen in Textform von einer Prüfung abmelden.

(11) Über die Regelungen des Abs. 10 hinaus ist eine Abmeldung von Modul- oder Teilprüfungen grundsätzlich nicht möglich. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen nach § 9.

(12) Die Studierenden müssen auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der aufsichtführenden Person einen amtlichen Ausweis vorlegen.

(13) Beträgt die Bearbeitungszeit einer Prüfung länger als einen Tag, so ist unter den Voraussetzungen von §9 Absatz 2 Satz 1 und 2 auf Antrag eine Verlängerung um bis zu einem Drittel der ursprünglichen Bearbeitungszeit möglich. Der Antrag ist vor Ablauf der ursprünglichen Bearbeitungszeit zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Insofern die Gründe für die Verlängerung der Bearbeitungszeit weiter fortduern und der Prüfungsausschuss dies unter Anwendung von §9 Absatz 2 Satz 1 und 2 anerkennt, so wird dem/der Studierenden mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

## **Master-Thesis**

### **§ 17 Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Master-Thesis kann in Deutsch oder Englisch abgefasst werden.

(2) Die Master-Thesis kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 12 erfüllt, ausgegeben und betreut werden (Erstprüfer/Erstprüferin). Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themenbereich und Erst- und Zweitprüfer/-prüferinnen der Master-Thesis zu machen.

(3) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine/n mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/n sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen gemäß § 12 Absatz 1 zum/zur Erstprüfer/in oder zum/zur Zweitprüfer/in bestellen. Im ersten Fall muss der/die Zweitprüfer/in ein/e hauptamtlich lehrende/r Professor/in oder promovierte Mitarbeiter/in bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben des Fachbereiches sein, ansonsten der/die Erstprüfer/in. Die Master-Thesis darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Die Master-Thesis ist öffentlich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Master-Thesis als vertraulich festlegen.

(5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Im Fall einer ständigen Behinderung der oder des Studierenden findet § 6 (Nachteilsausgleich) entsprechend Anwendung.

### **§ 18 Master-Modul und Zulassung zur Master-Thesis**

(1) Das Modul Masterarbeit umfasst neben der Master-Thesis die Vorbereitungswerkstatt und das Forschungskolloquium. Das Forschungskolloquium beinhaltet - als unbenotete Studienleistung - in der Regel die schriftliche Ausarbeitung des Exposés einschließlich eines darauf bezogenen Kurvvortrags und einen Fortschrittsbericht.

(2) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer aus den Lehrveranstaltungen entsprechend dem Studienverlaufsplans mindestens 30 ECTS erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch an den Prüfungsservice zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

- eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Master-Thesis bereit sind,
- die Angabe des Titels der Master-Thesis,
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Master-Thesis

(4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsservice. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

## § 19 Beginn und Bearbeitung der Master-Thesis

(1) Der Beginn des Bearbeitungszeitraums der Master-Thesis wird von der oder dem Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses festgelegt. Voraussetzung für den Beginn ist der erfolgreiche Abschluss der Exposévorstellung im Forschungskolloquium. Als Beginn des Bearbeitungszeitraums gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das Thema sowie die beiden Prüferinnen oder Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt. Der Zeitpunkt und das Thema der Thesis sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Bei einer Master-Thesis mit empirischem Charakter kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vor Ausgabe der Master-Thesis um einen Monat verlängert werden. Über diese Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des/der Erstprüfer/in zur Frage des empirischen Charakters.

(3) Ist der/die Studierende aus triftigen Gründen an der fristgerechten Abgabe der Master-Thesis gehindert, so ist ihm/ihr auf Antrag eine Fristverlängerung um bis zu einem Monat zu gewähren. Dem Antrag sind geeignete Belege beizufügen, z. B. im Krankheitsfall eine ärztliche Bescheinigung. § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der/die Erstprüfer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Insofern der Hinderungsgrund über einen Monat hinaus andauert und der Prüfungsausschuss dies unter Anwendung von § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 anerkennt, gilt der Versuch als nicht unternommen. Der/die Studierende erhält nach Fortfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.

(4) Der Umfang der Master-Thesis beträgt 100.000 Zeichen (inklusive Leereichen) +/- 10 Prozent. Das Nähere zu Layout und Aufbau einer Master-Thesis ergibt sich aus den vom Fachbereich herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung. Das Deckblatt der Master-Thesis muss verpflichtend mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
- Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung
- Studiengang
- Master-Thesis oder Masterthesis
- Titel der Master-Thesis
- ausgeschriebener Vor- und Nachname
- Datum der Einreichung
- Matrikelnummer
- Vor- und Nachname (inklusive Titel) der Erstprüferin / des Erstprüfers
- Vor- und Nachname (inklusive Titel) der Zweitprüferin / des Zweitprüfers

(5) Das Thema der Master-Thesis kann innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe der Arbeit im Einvernehmen mit dem/der Erstprüferin noch geändert und nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe der Arbeit ohne Anrechnung eines Fehlversuchs zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der oder des Studierenden findet § 6 (Nachteilsausgleich) entsprechend Anwendung.

## § 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung

(1) Die Master-Thesis ist in digitaler Form in allgemein lesbaren Dateiformaten (z. B. docx oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) auf dem Server der Hochschule fristgerecht hochzuladen. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die oder der Studierende durch eine Erklärung gemäß Anlage 2 schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Master-Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Master-Thesis ist von zwei prüfenden Personen im Sinne des § 12 zu bewerten, von denen eine/einer die Master-Thesis fachlich betreut haben soll (Erstprüfer/Erstprüferin). Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, die den kleineren Abstand von einander haben; bei gleichem Abstand zwischen den drei Bewertungen wird die Note als arithmetischer Mittelwert der drei Noten gebildet. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Master-Thesis kann nach Maßgabe der beiden Prüferinnen und Prüfer im Einzelfall durch eine mündliche Erörterung ergänzt werden, wenn der Verdacht eines Plagiats/Täuschungsversuchs nach dem Gesamteindruck der Master-Thesis besteht. Die mündliche Erörterung soll innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach Ablauf der ursprünglichen Korrekturfrist für die Master-Thesis erfolgen. Die mündliche Erörterung dauert bis zu 30 Minuten (Richtwert). In der Regel wird sie von den Prüfenden der Master-Thesis, aus deren Einzelbewertung die Note der Master-Thesis gebildet wird, gemeinsam abgenommen. Die Master-Thesis mit Erörterung wird zusammenfassend durch eine Note bewertet.

(4) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Wurde die Master-Thesis endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

## Bewertung von Prüfungsleistungen

### § 21 Benotung

(1) Benotete Prüfungsleistungen sind durch Noten im Sinne des Abs. 3 differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer benoteten Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich – vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Prüfungsordnung – die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
Gut	2	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Ausreichend	4	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note „sehr gut“
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn diese mindestens als ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist in der Regel der oder dem Studierenden jeweils spätestens binnen sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe in elektronischer Form ist ausreichend.

(7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling in der Regel im Anschluss an die Prüfungsleistung, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungstages, bekanntzugeben.

(8) Die Bewertung der Master-Thesis soll der oder dem Studierenden spätestens binnen sechs Wochen mitgeteilt werden. Im Falle des §20 (3) soll das Ergebnis der Master-Thesis innerhalb von zwei Wochen nach dem Erörterungstermin erfolgen.

## § 22 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) Leistungspunkte (Credits) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Hausarbeiten/ Ausarbeiten, Präsentationen und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Das Master-Studium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte, wobei ein Leistungspunkt mit 30 Stunden Arbeitsaufwand (Workload) kalkuliert ist. Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Leistungspunkte, für ein Semester 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.

(3) Leistungspunkte werden nach Maßgabe von § 21 für bestandene bzw. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben. Die Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal angerechnet, auch wenn die zugehörige Prüfung wiederholt abgelegt wurde bzw. wiederholt entsprechende Leistungsnachweise erworben wurden.

(4) Unbeschadet der Regelungen des § 8 werden an anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem European Credit Transfer System erbrachte Leistungspunkte auf der Grundlage der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Die Anerkennung erfolgt maximal mit der Punktzahl, die für die Leistung im betreffenden Studiengang vorgesehen ist.

## § 23 Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Thesis jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten benoteten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt das Zentrale Prüfungsamt (Prüfungsservice) einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einem Notenspiegel versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass

die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat.

## § 24 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte der absolvierten Module des Studiums und der Master-Thesis, das Thema der Master-Thesis sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Ggf. ist ein Studienschwerpunkt kenntlich zu machen. Zusätzlich erbrachte Studienleistungen werden in den Notenspiegel aufgenommen, jedoch weder bei der Festsetzung der Gesamtnote noch bei der Addition der Leistungspunkte berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich ungerundet aus dem nach dem Umfang der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Modulnoten nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und der Note für die Master-Thesis. Dabei gelten folgende Gewichtungsanteile in Prozent:

Noten der Modulprüfungen	75 %
Note der Masterthesis	25 %

Bei der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Mit dem Zeugnis wird im Diploma Supplement neben der Gesamtnote die relative Note ausgewiesen, die den Stellenwert der vergebenen Gesamtnote in Bezug zu der Verteilung der gesamten Abschlussnoten innerhalb der vorausgegangenen drei Jahre darstellt. Die relative Note gibt so statistisch Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten innerhalb des Studiengangs.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungs- oder Studienleistung ausgestellt werden.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht oder angerechnet wurde.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades „Master of Arts“ (M.A.) und das Studium im Masterprogramm „Public Policy & Transformation – Klima-Sozial-Politik“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.

(6) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule weiterhin ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

## Schlussbestimmungen

### § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag an das Zentrale Prüfungsamt (Prüfungsservice) Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Master-Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung beim Zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das Zentrale Prüfungsamt (Prüfungsservice) bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, ist der oder dem Studierenden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu gestatten. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Es ist den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Prüfungsakte anzufertigen.

## **§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 24 Abs. 5,6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen, und die Abschlussprüfung kann ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 5,6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 24 Abs. 5,6 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 5,6 ausgeschlossen.

## **§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Die Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2026 für den Master-Studiengang „Public Policy & Transformation: Klima-Sozial-Politik“ einschreiben.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung vom 22.10.2025.

Sankt Augustin, den .....

Prof. Dr. Christian Rexrodt

Dekan des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung

## Anlagen

### Anlage 1 Studienverlaufsplan

Curriculum								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS / Semester			SWS	Lehr-/ Lernformen	Prüfungsformen	Anteil an Gesamtnote (gerundet)
		1.	2.	3.				
<b>1. Semester</b>								
1	<b>Public Policy, Ethik und Transformation</b>	10						
	Public Policy, transformative Politikprozesse und Themenfelder der Transformation			3	SU	Portfolio	13,64 %	
	Ethik (in) der Public Policy			3	SU			
2	<b>Klima und Sozialpolitik</b>	10						
	Nachhaltigkeitskonzepte und Planetary Boundaries	5		3	SU	Mündliche Prüfung	6,82 %	
	Klimasozialpolitik, Daseinsvorsorge und Gesundheit	5		3	SU	Portfolio	6,82 %	
3	<b>Quantitative Methods</b>	5						
	Econometrics			2	V+Ü	Klausurarbeit mit Antwortauswahl	6,82 %	
	Evaluation			2	V+Ü			
	Demography			1	V+Ü			
4	<b>Politische und digitale Kommunikation</b>	5						
	Politische und digitale Kommunikation			3	SU	Hausarbeit	6,82 %	
	<b>Summe</b>	30	0	0	20			
<b>2. Semester</b>								
5	<b>Public Policy und Kommune</b>	5						
	Public Policy in der Kommune			3	SU	Policy Paper	6,82 %	
6	<b>Komplexität und Entscheiden</b>	10						
	Grundlagen: Komplexität und Entscheidungsfindung	5		3	SU	Portfolio	6,82 %	
	Praxisprojekt	5		3	P	(Poster-)Präsentation	6,82 %	
7	<b>Wahlmodul 1</b>	5						
	Interdisziplinäre Wahlfächer im Umfang von 5 ECTS, i.d.R. 2 Wahlfächer zu jeweils 2 SWS			4	Entsprechend den Vorgaben des Wahlfachs	Pro Wahlfach ein Leistungsnachweis (unbenotet)	--	
8	<b>Transdisziplinäre Methoden und Methoden der Zukunftsforschung</b>	5						
	Transdisziplinäre Methoden und Methoden der Zukunftsforschung			3	SU	Portfolio	6,82 %	
9	<b>Reformkommunikation</b>	5						
	Einführung in die Reformkommunikation und (digitale) Strategien			3	SU	Projektarbeit	6,82 %	
	<b>Summe</b>	0	30	0	19			
<b>3. Semester</b>								
10	<b>Wahlmodul 2</b>	5						
	Interdisziplinäre Wahlfächer im Umfang von 5 ECTS, i.d.R. 2 Wahlfächer zu jeweils 2 SWS			5	4	Entsprechend den Vorgaben des Wahlfachs	Pro Wahlfach ein Leistungsnachweis (unbenotet)	--
11	<b>Masterthesis</b>	25						
	Vorbereitungswerkstatt			3	2	K	Portfolio (unbenotet)	--
	Forschungskolloquium			2	1	K	Portfolio (unbenotet)	--
	Masterthesis			20		--		25,00 %
	<b>Summe</b>	0	0	30	7			
	<b>Gesamt</b>	30	30	30	46			100 %

**Anlage 2** Erklärung zur Master-Thesis**Erklärung (Einzelarbeit):**

Ich versichere, die von mir vorgelegte Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Arbeiten Dritter entnommen sind, habe ich als entnommen kenntlich gemacht. Sämtliche Quellen und Hilfsmittel, die ich für die Arbeit benutzt habe, sind angegeben. Falls ich die Hilfe künstlicher Intelligenz benutzt habe, habe ich den kompletten Wortlaut des „Dialogs“/ der „Dialoge“ als jeweils eigenständigen Anhang zusammen mit der vorgelegten Arbeit abgegeben und genutzte Passagen im Text der Arbeit kenntlich gemacht. Mir ist bewusst, dass von künstlicher Intelligenz generierte Texte das wissenschaftliche Arbeiten nicht ersetzen und kritisch überprüft werden müssen und ich meine Arbeit oder Teile daraus nicht durch künstliche Intelligenz formulieren lassen darf.

Mir ist bekannt, dass die einfache Übernahme von Texten, auch von solchen, die von künstlicher Intelligenz generiert wurden, als Hilfe Dritter und damit als Täuschungsversuch gilt. Mir ist auch bekannt, dass dies zum Nichtbestehen der Prüfung führt und ggf. zur Exmatrikulation führen kann.

Die Arbeit hat mit gleichem Inhalt bzw. in wesentlichen Teilen noch keiner anderen Prüfungsinstanz vorgelegen.

---

Ort, Datum, Unterschrift



## **Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 27/2025**

Sankt Augustin, 20.11.2025

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.